

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Familiennachzug nach Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Ausländerinnen und Ausländer haben die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen ihre Angehörigen aus dem Ausland nach Deutschland zu holen.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für Ausländerinnen und Ausländer, Familienangehörige nach Deutschland zu holen?

Die rechtlichen Möglichkeiten für den Familiennachzug sind in den §§ 27 bis 36a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Detailliertere Hinweise zu den einzelnen Tatbeständen finden sich in der Tabelle der Antwort zu Frage 2.

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind im Wege des Familiennachzuges in den Jahren 2020 bis 2024 nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen (bitte die Gesamtzahl nach den einzelnen in Frage 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen aufschlüsseln)?

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor. Im Ausländerzentralregister (AZR) können statistische Angaben im Sinne dieser Fragestellung nicht entsprechend gefiltert werden.

Hilfsweise können statistische Daten aus dem AZR entnommen werden, die den Bestand von erteilten Aufenthaltstiteln zu jeweils festgelegten Stichtagen wiedergeben. Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufhältige Personen handelt. Zu welchem Zeitpunkt die Personen eingereist sind, kann der Statistik nicht entnommen werden.

Art der erteilten Aufenthaltserlaubnis (AE) oder Niederlassungserlaubnis (NE)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	30.11.2024
nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	1 331	1 314	1 334	1 424	1 485
nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	69	87	97	92	100
nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	851	871	827	868	885
nach § 28 Absatz 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	9	5	7	4	6
nach § 28 Absatz 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	-	-	-	1	2
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	5	8	8	10	11
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	444	467	363	384	323
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	161	175	177	183	205
nach § 30 AufenthG (Altfall –Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG	-	-	25	20	11
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3, 4 und Nummer 3g Variante 1 AufenthG)	365	527	615	749	785
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG	247	63	-	-	-
nach § 32 Absatz 1 AufenthG (Altfall – Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AE, NE oder Erlaubnis zum Dauer-aufenthalt-EU)	-	-	119	54	31

Art der erteilten Aufenthaltserlaubnis (AE) oder Niederlassungserlaubnis (NE)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	30.11.2024
nach § 32 Absatz 1 AufenthG (Altfall – Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	-	-	15	12	6
nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Altfall – Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	-	-	1	2	1
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Altfall – Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	-	-	-	19	10
nach § 32 Absatz 3 AufenthG (Altfall – Kindesnachzug unter 16 Jahren)	-	-	-	8	5
nach § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AE, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	761	327	-	-	-
nach § 32 Absatz 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	48	22	-	-	-
nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inhaber einer AE, NE oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	13	12	9	10	9
nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AE nach § 7 Absatz 1 Satz 3 oder nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 AufenthG)	99	115	151	194	224
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	36	30	25	-	-
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	340	357	256	261	245
nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AE nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	89	123	143	171	168
nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AE nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	44	94	149	171	179
nach § 32 Absatz 1 Nummer 5 Alternative 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	80	109	114	127	150

Art der erteilten Aufenthaltserlaubnis (AE) oder Niederlassungserlaubnis (NE)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	30.11.2024
nach § 32 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer NE)	30	107	104	113	108
nach § 32 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	1	3	2	5	-
nach § 32 Absatz 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	16	13	11	-	-
nach § 32 Absatz 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	7	9	5	9	3
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	924	912	899	1 092	1 189
nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	19	13	7	7	7
nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger)	39	36	31	45	42
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	23	28	49	76	86
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	41	52	91	141	177
nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	11	7	3	7	10

Weiterhin wurden zu dieser Frage die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt. Es wurden folgende Informationen übermittelt (die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen haben keine Angaben gemacht):

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat mitgeteilt, dass in den Jahren 2020 bis 2024 (Stand: 17. Dezember 2024) durch das Migrationsamt in 1 860 Fällen den Anträgen auf Familienzusammenführung zugestimmt wurde. Leider ist es in der Fachanwendung nicht möglich, zu filtern, welche Aufenthaltstitel diese Personen erhalten haben. Es wird dazu auch keine gesonderte Statistik geführt. Es existiert lediglich die monatliche AZR-Statistik, aus der jedoch nicht zu entnehmen ist, welche Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung neu erteilt wurden und bei welchen es sich nur um Verlängerungen handelt.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat mitgeteilt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2024 insgesamt 569 Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von Familiennachzug (§§ 28, 30, 32, 36a AufenthG) erteilt wurden. Aktuell besitzen 479 Personen eine dieser Aufenthaltserlaubnisse. Die Daten aus der Fachanwendung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2024 stellen sich wie folgt dar:

Rechtsgrundlage nach dem AufenthG	Anzahl der Personen
§ 28 Familiennachzug zu Deutschen	306
§ 30 Ehegattennachzug	118
§ 32 Kindernachzug	115
§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	22

Der Landkreis Rostock hat folgenden Zahlen übermittelt:

Jahr	§ 30 – Anzahl der Personen	§ 32 – Anzahl der Personen	§ 36 – Anzahl der Personen	§ 36a – Anzahl der Personen
2020	14	11	2	0
2021	18	4	0	0
2022	25	13	0	5
2023	17	12	0	14
2024	16	15	0	17

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat angegeben, die Frage mit den vorliegenden statistischen Auswertungsmöglichkeiten nicht beantworten zu können.

Die Landeshauptstadt Schwerin verweist auf nachfolgende Übersicht, die die erteilten Aufenthaltserlaubnisse für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 19. Dezember 2024 im Zusammenhang mit „Familienzusammenführungen“ ausweist. Jahresbezogene Einzelaufstellungen sind nicht vorhanden. Anzumerken ist dabei, dass hier nur die erteilten Aufenthaltserlaubnisse ausgewiesen sind:

Rechtsgrundlage nach dem AufenthG	Anzahl der Personen
§ 28	83
§ 30	82
§ 32	37
§ 33 (Geburt)	78 (Die Eltern können auch schon früher eingereist sein.)
§ 34	5
§ 36	104

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat folgende Angaben übermittelt:

Rechtsgrundlage	2020	2021	2022	2023	2024
§ 28	14	15	4	15	15
§ 30	10	10	15	11	15
§ 32	18	14	7	8	10
§ 36	1	1	1	1	0
§ 36a	5	6	18	10	7

3. In welchen Kommunen sind die im Wege des Familiennachzuges nach Mecklenburg-Vorpommern gekommenen Ausländerinnen und Ausländer bei der Einreise untergekommen (bitte jährlich nach einzelnen Kommunen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Auch diese Frage kann durch die Landesregierung aufgrund des Umstandes, dass die statistischen Möglichkeiten im AZR lediglich die Darstellung des jeweiligen Bestandes von erteilten Genehmigungen zu einem bestimmten Stichtag, nicht jedoch die Erfassung sämtlicher Ereignisse zulassen, nicht beantwortet werden. Hilfsweise können die Bestandsdaten aus dem AZR entnommen werden. Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufhältige Personen handelt. Zu welchem Zeitpunkt die Personen eingereist sind oder in einem Ort untergebracht wurden, kann der Statistik nicht entnommen werden.

Bestand der Personen mit einer AE aus familiären Gründen insgesamt	zum 31.12.2020	zum 31.12.2021	zum 31.12.2022	zum 31.12.2023	zum 30.11.2024
Hansestadt Rostock	1 246	1 304	1 405	1 513	1 520
Landeshauptstadt Schwerin	879	809	426	563	636
Ludwigslust-Parchim	714	688	696	772	799
Mecklenburgische Seenplatte	851	760	742	800	830
Nordwestmecklenburg	534	516	515	508	479
Landkreis Rostock	498	438	445	556	658
Vorpommern-Greifswald	717	706	770	887	618
Vorpommern-Rügen	663	665	638	659	618

Weiterhin wurden auch zu dieser Frage die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligt. Es wurden folgende Informationen übermittelt (die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen haben keine Angaben gemacht):

Die Personen, die die Familienzusammenführung zu einer Person in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beantragt haben, sind nach Kenntnis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch nach ihrer Einreise in der Stadt Rostock untergekommen. Ob in allen 1 860 Fällen, bei denen den Anträgen auf Familienzusammenführung zugestimmt wurde, die Person auch wirklich nach Deutschland eingereist ist, wird nicht statistisch erfasst und kann auch nicht aus der Fachanwendung gefiltert werden.

Im Jahr 2020 wurde 323 Anträgen auf Familienzusammenführung zugestimmt, im Jahr 2021 in 490 Fällen, im Jahr 2022 in 400 Fällen, im Jahr 2023 in 396 Fällen und im Jahr 2024 (bis Stand: 17. Dezember 2024) in 251 Fällen.

Laut Auswertung des Landkreises Rostock mit der ausländerbehördlichen Fachanwendung sind 183 Ausländer im Nachzugwege zu ihren stammberechtigten Angehörigen zugezogen. Die Zahlen können leicht nach oben abweichen, da gegebenenfalls offene Anträge bestehen.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat angegeben, die Frage mit den vorliegenden statistischen Auswertungsmöglichkeiten nicht beantworten zu können.

Die Landeshauptstadt Schwerin verweist auf die Antwort zu Frage 2.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat folgende Angaben gemacht:

Kommune	2020	2021	2022	2023	2024
Barkhagen				1	
Besitz					1
Boizenburg/Elbe	3	3	2	9	15
Brüel	1	2		1	
Bülow	1	1			
Crivitz				4	5
Dabel					1
Demen	1				
Dobin am See			1		
Dömitz				1	
Domsühl			1		
Eldena					1
Goldberg	1	1	1		
Grabow	3	1			4
Hagenow		14	27	7	13
Karrenzin					1
Karstädt					1
Leezen					3
Lübtheen	3	1	3	2	
Lübz	1				4
Ludwigslust	5	3	9	9	4
Malk Göhren				1	1
Neustadt-Glewe	1		4	4	6
Pampow		1		1	1
Parchim	18	11	13	10	10
Plau am See	3	3	1	3	7
Raben Steinfeld		2			1
Schwanheide				1	1
Spornitz	1				
Stralendorf				1	
Wittenburg	2	7			3
Wittendörp	1				
Wöbbelin			1		
Vellahn				2	
Zarrentin am Schaalsee		1	4	1	1

4. Haben Kommunen die Möglichkeit, mit Blick auf begrenzte Ressourcen (Wohnraum, Kita- oder Schulplätze) den Familiennachzug zu begrenzen?

Der Familiennachzug ist bundesgesetzlich geregelt. Gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG muss für den Familiennachzug zu einem Ausländer im Regelfall ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen – von wenigen Ausnahmen abgesehen, die das AufenthG vorsieht. Insofern hat der Bundesgesetzgeber Begrenzungsmöglichkeiten im Rahmen der Einreisegenehmigungen vorgesehen, die den Kommunen als einzuhaltende Rechtslage Möglichkeiten an die Hand geben. Für Kita- und Schulplätze gibt es keine vergleichbaren Vorgaben im Aufenthaltsrecht.

5. Welche Möglichkeiten stehen der Landesregierung bei der Steuerung des Familiennachzuges zur Verfügung, um eine Überforderung bestimmter Kommunen wegen überlasteter Infrastruktur zu vermeiden?

Die Landesverwaltung unterliegt den gleichen Maßgaben des AufenthG wie die Kommunen. Da die Umsetzung des AufenthG weitgehend in der Hand der Kommunen im übertragenen Wirkungskreis liegt, sind die in der Antwort zu Frage 4 genannten Maßgaben vornehmlich in deren Entscheidungen umzusetzen.

6. Wie viele Personen werden in den kommenden Jahren nach Prognose der Landesregierung über den Weg des Familiennachzuges nach Mecklenburg-Vorpommern kommen?

Zu der Frage, wie viele Personen in den kommenden Jahren über den Weg des Familiennachzuges nach Mecklenburg-Vorpommern kommen, kann seitens der Landesregierung keine seriöse Prognose erstellt werden. Zur bisherigen Bestandsentwicklung von aufhältigen Personen kann auf die oben aufgeführten Tabellen hingewiesen werden. Es spricht Überwiegendes dafür, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Lage in den Herkunftsländern und die Motivation der nachzugsberechtigten Familienangehörigen zur Einreise in das Bundesgebiet ist jedoch nicht vorhersehbar und somit nicht zu beziffern.